



**Antrag auf Zuschuss  
im Rahmen des Förderprogramms  
des Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken**



**Fördermaßnahme Hausgerätetausch**

**1. Antragsteller**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Gemeinnützige Organisation	Telefon-/Mobilfunknummer

**2. Beigefügte Unterlagen**

Rechnung bzw. Zahlungsbeleg auf den Antragsteller ausgestellt. (nicht älter als 6 Monate)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Herstellerbestätigung Energieeffizienzklasse <b>A+++</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Altes Haushaltsgerät wurde auf dem örtlichen Wertstoffhof abgegeben. Name der Sammelstelle:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Bescheinigung über den Verbleib bzw. die Entsorgung des Altgerätes.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Werden weitere öffentliche Fördergelder über die gleiche Maßnahme beantragt, sind hierzu Unterlagen beizulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *

\* (nur von der Prüfstelle auszufüllen)

**3. Auszahlung der Förderung**

Kontoinhaber	Bank
BIC	IBAN

**4. Allgemeine Förderbedingungen**

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die umseitig aufgedruckten Antrags- und Förderbedingungen verstanden und akzeptiert werden.**

.....  
Datum, Unterschrift (Antragsteller)

**Prüfung der Förderfähigkeit** (nur von der Prüfstelle auszufüllen)

Antrag durch Privatperson aus dem Gemeindebereich:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antrag zur Fördermaßnahme wird stattgegeben:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkung:		
Förderfähige Kosten: (25% der Rechnungssumme, maximal 50€)		
Datum, Unterschrift:		

## **Förderzweck**

**Austausch ineffizienter Haushaltsgeräte.**

## **Vertragsbedingungen**

### **1. Allgemeine Förderbedingungen**

Gefördert wird der Austausch von alten Haushaltsgeräten gegen besonders effiziente Geräte mit Energieeffizienzklasse A+++ . Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Anschaffungspreis und beträgt 25% der Kosten. Die maximale Förderung beträgt 50,- € je Gerät.

Das Programm ist bis zum 31. 12. 2021 befristet. Die Gesamtförderhöhe aller Programme ist auf 45.000 Euro beschränkt. Ist eine dieser beiden Kriterien überschritten, ist eine Beantragung der Förderung nicht mehr möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Das Altgerät muss fachgerecht entsorgt werden: Die Entsorgung kann durch den Händler erfolgen und auf der Rechnung bestätigt werden. Erfolgt die Entsorgung durch eine kommunale Sammelstelle oder einen Wertstoffhof, ist dies unter Angabe der Sammelstelle auf der Vorderseite anzugeben.

Die Förderung wird auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto ausgezahlt. Eine Barauszahlung der Förderung ist nicht möglich. Hinweis: Die Inanspruchnahme der Förderung kann steuerliche Folgen haben. Die Stadt Berching erteilt hierzu keine einzelfallbezogenen Auskünfte. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde bzw. fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) erteilt werden.

### **2. Gewährung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die Durchführung der unter 1. beschriebenen Maßnahme verwendet werden. Die Zweckbindung beträgt mindestens zwei Jahre.

Zur Gewährung der Förderung müssen folgende Unterlagen vollständig bei Stadt Berching eingereicht werden:

- Unterschriebener Förderantrag im Original.

- Geräterechnung mit folgenden Angaben:

Rechnungsdatum,  
vollständige Anschrift von Käufer und Händler,  
die Geräteangaben des Neugerätes (Hersteller und Produktbezeichnung) ,  
Kosten für das Neugerät, evtl. zzgl. Lieferung und Installation, Endpreis ,  
Zahlungsbedingungen: beispielsweise EC- oder Kreditkarte, bar.

Hinweis: Bei Barzahlung muss dies auf der Rechnung vermerkt sein. Bei Ratenzahlung muss zusätzlich der dazugehörige Vertrag beigefügt sein.

- Energielabel oder Produktdatenblatt.

- Entsorgungsbestätigung für die ausgetauschten, alten Hausgeräte. Entsorgt der Händler das Altgerät genügt eine Bestätigung auf der Rechnung.

Die Unterlagen sind spätestens sechs Monate nach dem Gerätekauf bei der Stadt Berching einzureichen.

Die Stadt Berching behält sich vor unvollständige Förderanträge abzulehnen.

### **3. Umzusetzende Maßnahme**

Mit Unterzeichnung des Förderantrages verpflichtet sich der Antragsteller die im Vertrag genannten Bedingungen einzuhalten.

Die Förderung ist nicht an bestimmte Hersteller, Gerätemarken oder Händler gebunden. Alle Geräte, die die Förderbedingungen erfüllen, sind förderfähig. Die Förderung kann nur von in der Gemeinde Berching wohnhaften Privatpersonen in Anspruch genommen werden. Pro Haushalt kann für jede Geräteart nur einmal eine Förderung beantragt und bezuschusst werden.

### **4. Ausschluss von weiteren öffentlichen Zuwendungen**

Eine weitere Erhöhung der Förderung oder des Förderanteils durch die Nutzung anderer öffentlicher Förderangebote ist ausgeschlossen. Im Falle derartiger Inanspruchnahme wird ein bereits ausgezahlter Förderbetrag von der Stadt Berching zurückgefordert.

### **5. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Antragstellers**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Berching unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Förderzweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt hat bzw. von ihr erhält, der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, eventuelle Nachfragen zum Zwecke der Auswertung des Programms zu beantworten.

### **6. Nachweis der Verwendung und Aufbewahrungspflicht**

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung ist mit der Vorlage der Nachweise erbracht (siehe 2).

Der Antragsteller hat die Originalbelege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis fünf Jahre nach Antragstellung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### **7. Prüfung der Verwendung**

Die Stadt Berching ist berechtigt, Belege anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Antragsteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **8. Rücktritt vom genehmigten Förderantrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Stadt Berching ist zum Rücktritt von einem genehmigten Förderantrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für den Förderantrag nachträglich entfallen sind,

- die Genehmigung des Förderantrages durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

- der Antragsteller den im Förderantrag genannten Bedingungen nicht nachkommt,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Im Falle eines Rücktritts vom genehmigten Förderantrag sind die förderfähigen Kosten vollständig an die Stadt Berching zurückzuzahlen. Die Verzinsung im Falle der Rückzahlung von Fördermitteln richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49 a VwVfG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

### **9. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Prüfung, Verarbeitung und Speicherung der Unterlagen des Antragstellers erfolgen bei der Stadt Berching.

Die Stadt Berching verpflichtet sich, über alle ihr zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, Stillschweigen zu bewahren. Die Stadt Berching sowie der Antragsteller verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Förderantrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten.

Weitere Hinweise zum Datenschutz können auf der Internetseite [www.berching.eu/datenschutz/](http://www.berching.eu/datenschutz/) oder bei dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Berching abgerufen werden.

### **10. Antragsänderungen und -ergänzungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Förderantrages bedürfen der Schriftform.

### **11. Gültigkeitsvorbehalt**

Die Teilnahmebedingungen begründen keine Rechtsansprüche und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Förderantrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Stadt Berching sowie der Antragsteller vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Berching, den 05.10.2020